Beschluß der Bürgerschaft
vom 28. Juni 1876.

1. Sedanfeier.

Die Feier des Sieges von Sedan hat bisher in unserem Vaterlande überall stets eine so große und freudige Theilnahme gefunden, daß unzweifelhaft auch der diesjährige zweite September sich zu einem nationalen Festtage gestalten wird.

Nicht minder wird es der Wunsch der Bevölkerung unseres Gemeinwesens sein, daß den an die Wiederkehr dieses Tages sich knüpfenden erhebenden Erinnerungen ein feierlicher und würdiger Ausdruck gegeben werde.

Den Senat ersucht daher die Bürgerschaft um seine Zustimmung dazu, daß, wie der vorige, auch der nächste zweite September zu einem allgemeinen Festtage für Bremen erklärt, und für die durch eine angemessene Feier entstehenden Ausgaben wieder ein Zuschuß zum Betrage von ℳ. 3000 bestimmt werde.

Da der Verlauf des vorigjährigen Festes im Allgemeinen Beifall gefunden hat, so dürfte es sich empfehlen, ähnliche gesetzliche Anordnungen zu treffen wie damals, auch dem wieder zusammengetretenen stadtbremischen Comite den für die Feier in der Stadt Bremen bestimmten Theil obiger Summe von ℳ. 2400 zur Verfügung zu stellen.

2. Leuchtfeuer, Tonnen und Baken.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Deputationsantrage einverstanden und bewilligt ihrerseits die beantragten ℳ. 26,750 für Leuchtthurm und Leuchtschiffe und ℳ. 15,450 für Tonnen und Baken.

3. Uelzen-Langwedler Bahn.

Die Bürgerschaft bewilligt die beantragten ℳ. 89,122.15 nebst Zinsen zu 5 % seit 1. Juni a. c. für Grunderwerb in Uelzen, welche Summe aus dem Fond für außerordentliche Verwendungen zu entnehmen sein wird.

4. Bahnhof Verden.

Auch die Bürgerschaft bewilligt die von der Deputation beantragten ℳ. 47,000.

5. Einquartierungskosten.

Die Bürgerschaft bewilligt für unvorhergesehene Einquartierungskosten die Summe von ℳ. 5600.

6. Hauptschule, bauliche Unterhaltung.

Auch die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Deputationsantrage einverstanden.

7. Anlagen am Sicherheitshafen.

Die Bürgerschaft bewilligt die von der Deputation beantragten ℳ. 53,000 für neue Anlagen am Sicherheitshafen.

8. Anstellung eines Gehülfen des Pfandaufsehers.

Die Bürgerschaft ist mit den Anträgen des Senats im Uebrigen einverstanden, sie wünscht aber, daß dem Pfandaufseher **Bein** eine Gratification von ℳ. 700 außer dem Gehalt bewilligt werde und behält sich vor, bei Gelegenheit der Neubesetzung der Stelle eines Pfandaufsehers auf die Dotirung dieser Stelle zurückzukommen.

9. Grenzregulirung an der Hempstraße.

Die Bürgerschaft wünscht, da ihr mitgetheilt ist, daß bei Feststellung der Grenze der auszutauschenden Grundstücke Irrthümer vorgefallen seien, einen Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

10. Gesetz, betreffend die Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke im Landgebiet.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf einverstanden mit nachfolgenden Abänderungen beziehungsweise Zusätzen:

1) am Schluß des zweiten Absatzes des § 8 den Zusatz zu machen:
„welches den erschienenen Betheiligten vorzulesen ist."

2) im Absatz 3 die Worte „vor derselben" zu streichen.

3) dem § 9 hinzuzusetzen:
„Die Anwendung dieses Paragraphen wird dadurch, daß in Folge der irrthümlichen Annahme, daß der Fall des § 8 vorliege, das darin vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat, nicht ausgeschlossen."

4) statt der Worte „nach Setzung des Pegels" im ersten Absatz des § 9 zu sagen:
„nachdem das Setzen des Pegels entweder öffentlich durch das zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt oder dem Betheiligten persönlich angezeigt ist."

5) zu § 20 den letzten Absatz zu streichen.

6) zu § 22 sub 5 an Stelle des Worts „klare" das Wort „die" zu setzen.

7) zu § 24 anstatt „die Kosten der Beschwerdeinstanz treffen den unterliegenden Theil" zu sagen:
„Ueber die Kosten der Beschwerdeinstanz entscheidet der Landherr nach Analogie der für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Gesetzesvorschriften."

8) in § 30 muß es sub 2 a statt „§ 23" „§ 25" und unter 2 d statt „§ 24" „§ 26" heißen.

9) in § 37 unter Ziffer 2 statt „beziehungsweise" „oder" zu sagen.

§ 37 Absatz 2 die Worte „nach dem Ermessen des Landherrn geeigneten Falls" zu streichen.

§ 44 Absatz 2 zum Schluß hinzuzufügen:
„sowie in den Gemeinden, in welchen die betheiligte Grundfläche belegen ist, durch Verlesung in der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeausschuß."

Gleichzeitig behält sich die Bürgerschaft eine Revision des Gesetzes innerhalb dreier Jahre vor.

Da endlich nach den §§ 8, 18, 22 und 48 dieses Gesetzentwurfs, den Grundeigenthümern gegenüber, der Ausschluß des Rechtsweges gesetzlich ausgesprochen, indem durch die angeführten Bestimmungen, sowie auch durch die §§ 9, 10, 16, 20, 28 und 44 der Vorlage, solche Rechte, welche z. B. in Preußen nur dem Kreisausschusse mit Berufungsrecht an ein Verwaltungsgericht zustehen, ausschließlich dem Landherrn übertragen sind, und auch der Senat in seinen Motiven zu dem § 8 und den §§ 16 ff. der Vorlage die Nothwendigkeit einer entsprechenden gesetzlichen Institution für unser Staatsgebiet anerkennt, so beantragt die Bürgerschaft die Niedersetzung einer Deputation zur Vorberathung eines hinsichtlich seines Zweckes der preußischen Kreisordnung vom 13. December 1872 und dem dazu gehörenden Regulativ vom 20. November 1873 entsprechenden Gesetzentwurfes.